der Zeichnung Fig. 5 ersichtlich, keine Spur von Buchstaben; weil aber nicht bloss die auf dem Linzer Gefässe dargestellte Frauengestalt, sondern auch die Formen und Einzelheiten der Randverzierungen derselben mit jenen die auf der Prager Schüssel befindlich sind, die auffallendste Ähnlichkeit haben, so berechtigt dieses zu dem Schlusse, dass das Prager Bronzegefäss kein Denkmal der heidnischen Vorzeit, die Figur auf demselben kein Gebilde des slawischen Mythus sei, sondern dass dasselbe, ebenso wie die Linzer Schüssel, aus dem XV. oder höchstens aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts herrühre. — Schlüsslich muss bemerkt werden, dass die Nachricht über den Fund der Prager Schüssel in einem unterirdischen Verstecke zu Vyšehrad bloss auf der Angabe ihres Finders oder vielmehr Erwerbers beruht, und trotz allen ferneren Nachfragen und Forschungen von keiner Seite mehr constatirt werden konnte.

SITZUNG VOM 16. NOVEMBER 1853.

Vorgelegt:

Das Burgrecht, jus civile.

Dargestellt und erläutert von Hrn. **Ed. Franz v. Hess.**

(Vorgelegt vom Hrn. Prof. Jäger.)

Das Rentenwesen des Mittelalters gehört mit zu den eigenthümlichsten und interessantesten Seiten des Rechtslebens. Unabhängig von Einflüssen des römischen und kanonischen Rechtes entstanden, erlag es nach und nach fast überall der Übermacht des ersteren; schon desshalb verdiente es eine eingehende Würdigung seines geschichtlichen Verlaufes, die es bisher leider noch immer vermisst.

Eine eigenthümliche mit anderen dem Wesen nach heterogenen Rechtsverhältnissen vermischte particuläre Abart dieses Institutes sehen wir in dem sogenannten „Burgrecht“ (*„jus civile“*).

Wir begegnen in den Urkunden des 13., 14. und 15. Jahrhunderts häufig diesem Worte in einer anderen Bedeutung als der